



Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	251/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Bildung des Wahlprüfungsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der Rat

1. bildet einen Wahlprüfungsausschuss und
2. beschließt, in den Ausschuss ____ stimmberechtigte Mitglieder zu wählen.
Davon sollen
_____ Ratsmitglieder und
_____ sachkundige Bürger / Bürgerinnen
gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

3. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder

als stv. Mitglieder

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

- 3.1 **von der CDU-Fraktion**(____ Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....
.....

.....
.....

3.2 **von der SPD - Fraktion** (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....
.....
.....
.....
.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....
.....

.....
.....

3.3 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....
.....
.....
.....

3.4 **von der UWG/Forum - Fraktion** (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....
.....
.....

3.5 **von der FDP - Fraktion** (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

3.6

von der Fraktion die Linke

(Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

3.7

von der ABB - Fraktion

(Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

3.8

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

als beratendes Mitglied

gem. § 58 Abs.1 S. 7-9 GO

das Ratsmitglied

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

Sachverhalt

Der Wahlprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss, den der Rat gem. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes bilden muss. Nach dieser Vorschrift hat der neue Rat (=Vertretung) unverzüglich über die Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

In der letzten Wahlperiode bestand der Ausschuss aus 8 Ratsmitgliedern.

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und

das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen (§ 58 Abs. 1 S. 7-9 GO). Die Bestellung als beratendes Ausschussmitglied erfolgt ggf. durch den Rat.

Stv. Ausschussmitglieder

- Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen:

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (17,80 € für Ratsmitglieder, 23,00 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.